

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen

Carl Zeiss Gesellschaft

Anschrift

Deutschland

nachfolgend „ZEISS“ genannt

und

LIEFERANT A

Musterstraße 1

1234 Musterstadt

Musterland

nachfolgend „LIEFERANT“ genannt

ZEISS und LIEFERANT nachfolgend auch „VERTRAGSPARTNER“ genannt

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Allgemeines	3
3.	Geltungsbereich	3
4.	Managementsysteme des LIEFERANTEN	3
4.1.	Qualitätsmanagementsystem	3
4.2.	Umweltmanagement	4
4.3.	Arbeitssicherheit	4
5.	Managementsysteme von Unterlieferanten	4
6.	Spezifikationen, gesetzliche Vorschriften und Verordnungen	4
7.	Änderungsmanagement	4
8.	Qualitätsplanung	5
8.1.	Herstellbarkeitsbewertung	5
8.2.	Kritische Merkmale	6
8.3.	Prüfplanung / Prüfmittel	6
8.4.	Produktionsprozess- und Leistungsfreigabe	6
8.5.	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess	7
9.	Qualitätssicherung durch den LIEFERANTEN	7
9.1.	Qualitätsprüfung durch den LIEFERANTEN	7
9.2.	Erstmuster / Erstmusterprüfung	7
9.2.1.	Ablauf einer Erstbemusterung	8
9.3.	Fertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit, Prüfbescheinigung, Verpackung	8
9.3.1.	Prozessstörungen / Qualitätsabweichungen	8
9.3.2.	Präventive Wartung / Instandhaltung	8
9.3.3.	Kennzeichnung	9
9.3.4.	FIFO- Prinzip / Rückverfolgbarkeit	9
9.3.5.	Eigentum von ZEISS	9
9.3.6.	Prüfbescheinigung	9
9.3.7.	Verpackung	9
9.4.	Dokumentation der Qualitätsdaten	9
10.	Warenannahme / Wareneingangsprüfung bei ZEISS	10
11.	Sonderfreigabe vor Auslieferung der LEISTUNGEN an ZEISS	10
12.	Beanstandungen / Reklamationen	11
13.	Lieferantenbewertung	11
14.	Audits	11
15.	Vereinbarungsdauer und Beendigung	12
16.	Schlussbestimmungen	12
16.1.	Schriftform	12
16.2.	Salvatorische Klausel	12
16.3.	Anwendbares Recht	12
16.4.	Gerichtsstand	12
16.5.	Mitgeltende Unterlagen	13
17.	Unterschriften	13

1. Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend QSV genannt) benennt und regelt alle zwischen den VERTRAGSPARTNERN vorgesehenen Maßnahmen als Mindestanforderungen für das Managementsystem der VERTRAGSPARTNER, die dazu dienen, die Qualität der zu liefernden Produkte und der zu erbringenden Dienstleistungen (nachstehend LEISTUNGEN genannt) im Hinblick auf das gemeinsame „Null- Fehler- Ziel“ zu sichern und zu verbessern.

2. Allgemeines

Diese QSV gliedert sich in

- a) den Allgemeinen Teil mit grundsätzlichen Regelungen
- b) die Anlage A für besondere Qualitätssicherungsregelungen

3. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser QSV gelten zusammen mit den Regelungen des Rahmenvertrages, sofern zwischen den VERTRAGSPARTNERN ein solcher geschlossen wurde, bzw. mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von ZEISS für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung von LEISTUNGEN des LIEFERANTEN. Im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs des Rahmenvertrages und/oder der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von ZEISS mit dieser QSV, gilt folgende Rangfolge:

1. Rahmenvertrag
2. Diese QSV und seine Anlagen
3. Allgemeine Einkaufsbedingungen von ZEISS.

Die QSV gilt für alle LEISTUNGEN des LIEFERANTEN an ZEISS.

Der Geltungsbereich der QSV kann durch eine schriftliche Beitrittsvereinbarung um verbundene Unternehmen (§§ 15 ff AKTG) der Carl Zeiss AG und/oder dem LIEFERANTEN erweitert werden. In der Beitrittsvereinbarung sind gegebenenfalls gesonderte Regelungen getroffen, um den gesonderten Anforderungen gerecht zu werden.

4. Managementsysteme des LIEFERANTEN

4.1. Qualitätsmanagementsystem

Der LIEFERANT verpflichtet sich ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem (nachstehend QM- System genannt), welches inhaltlich die Anforderungen der ISO 9001 (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllt, einzuführen, aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.

Ein zertifiziertes QM- System nach ISO 9001 oder einer vergleichbaren Norm (ISO 13485, EN 9100, ISO TS 16949, VDA 6.1) ist wünschenswert.

Sofern es sich als notwendig erweist und zweckdienlich ist, unterstützt und fördert der LIEFERANT die Bestrebungen von ZEISS das QM- System des LIEFERANTEN zu verbessern und weiterzuentwickeln.

4.2. Umweltmanagement

Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Anerkennung und Verwirklichung der Inhalte der ZEISS Umweltpolitik, welche im Internet von ZEISS unter www.zeiss.de/verantwortung einsehbar sind.

Ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder einer vergleichbaren Umweltmanagement- Norm ist wünschenswert.

Auf Anfrage von ZEISS zeigt der LIEFERANT für seine LEISTUNGEN geeignete Verwertungs- und Entsorgungskonzepte auf.

4.3. Arbeitssicherheit

Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich dazu, die Gesundheit ihrer Mitarbeiter dauerhaft zu fördern und zu sichern. Die Einhaltung länderspezifischer Gesetze, Vorschriften und Regelungen zur Arbeitssicherheit sind für die VERTRAGSPARTNER verpflichtend.

Ein zertifiziertes Arbeitssicherheitsmanagement ist wünschenswert.

5. Managementsysteme von Unterlieferanten

Der LIEFERANT verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag. ZEISS kann vom LIEFERANT dokumentierte Nachweise verlangen, dass der LIEFERANT sich von der Wirksamkeit der Qualitätsmanagementsysteme seiner Unterlieferanten überzeugt hat. Ebenso kann ZEISS verlangen, dass der LIEFERANT Prüf- und Qualitätsnachweise von seinen Unterlieferanten vorlegt.

6. Spezifikationen, gesetzliche Vorschriften und Verordnungen

Verbindliche Grundlage für die Erbringung der LEISTUNGEN sind die dem Auftrag zugrundeliegenden Spezifikationen einschließlich der mitgeltenden Unterlagen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei der Erbringung der LEISTUNGEN alle länderspezifisch geltenden Gesetze der VERTRAGSPARTNER einzuhalten.

7. Änderungsmanagement

Der LIEFERANT hat grundsätzlich ein eigenes Verfahren zu etablieren, um sicherzustellen, dass jede beabsichtigte Änderung am freigegebenen Leistungs- bzw. Lieferumfang (z.B. Änderungen am technischen Bauzustand, an der Spezifikation, an den Produktionsverfahren und -abläufen, an eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffen, für den Einsatz von Äquivalenz- oder Ausweichprodukten) hinsichtlich deren mögliche Auswirkungen vor deren Umsetzung durch den LIEFERANTEN bewertet, verifiziert, validiert und genehmigt werden. Darüber sind geeignete Aufzeichnungen beim LIEFERANTEN zu führen.

Bei der Bewertung ist durch den LIEFERANTEN zu prüfen, ob für die geplante Änderung vor deren Umsetzung eine Genehmigungspflicht durch ZEISS besteht.

Grundsätzlich sind alle Änderungen durch ZEISS genehmigungspflichtig, wenn dadurch die Produkteigenschaften (generell in Form / Fit / Funktion) verändert werden.

Nachstehende Änderungskriterien sind grundsätzlich durch ZEISS genehmigungspflichtig:

- Änderungen der Spezifikation sowie weiterer Beschaffungsunterlagen
- Alle Änderungen des Bauzustandes (auch die Verwendung von Alternativkomponenten bei abgekündigten Bauteilen)
- Alle Änderungen an Bauteilen oder Baugruppen, welche sicherheitsrelevant eingesetzt werden

- Änderungen mit Einfluss auf Funktion und Performance des Lieferumfangs
- Änderungen mit Einfluss auf die Lebensdauer oder Gebrauchsfähigkeit
- Änderungen bzw. Verlagerung von Produktionsstätten
- Wechsel von Unterlieferanten
- die Verlagerung der Produktion kompletter Einheiten an Unterlieferanten (Dritte)
- Alle Änderungen an Software und/oder Firmware (produktbezogen)
- Änderungen an jeglichen Schnittstellen (elektrisch, mechanisch oder funktional)

Präzisierungen zu diesen Kriterien für die Genehmigungspflicht von Änderungen können aufgrund Geschäftserfordernis durch ZEISS- Einheiten individuell erweitert werden. Diese sind in den Beschaffungsunterlagen oder im Anhang zur QSV verbindlich zu vereinbaren.

Wenn mindestens eines der genannten Kriterien zutrifft, ist ZEISS unverzüglich schriftlich über das Änderungsvorhaben zu unterrichten und von ZEISS eine schriftliche Genehmigung gemäß abgestimmten Verfahren einzuholen, bevor die geplante Änderung umgesetzt wird.

Änderungen, welche durch ZEISS initiiert werden, sind vom LIEFERANTEN ebenfalls durch eine Herstellbarkeitsbewertung zu bewerten (Kap 8.1). Diese Vorgehensweise gilt auch für Projekte, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden.

Die vorliegenden Anforderungen an das Änderungsmanagement umfassen dabei auch beabsichtigte Änderungen bei oder durch Unterlieferanten.

8. Qualitätsplanung

Der LIEFERANT führt eine Qualitätsplanung mit dem Ziel durch, die mit ZEISS vereinbarten Leistungsspezifikationen abzusichern, einen reibungslosen Produktanlauf (first time right) zu ermöglichen und einen reproduzierbaren Produktionsprozess zu gewährleisten. Diese Planung umfasst sowohl die vom LIEFERANTEN gelieferten LEISTUNGEN als auch dessen Zukaufteile / Zukaufdienstleistungen und beinhaltet strukturierte Arbeitsschritte zur Leistungs- und Prozessqualifizierung. Der LIEFERANT legt sie eigenverantwortlich fest und dokumentiert, in welchen Arbeitsschritten und mit welchen Maßnahmen er dieses Ziel erreicht.

Die Qualitätsplanung beinhaltet mindestens folgende Arbeitsschritte:

- Durchführen einer Herstellbarkeitsbewertung
- Identifikation von kritischen / besonderen Merkmalen und daraus abgeleitet die Planung bzw. Festlegung von Design und Lenkungsmaßnahmen
- Maßnahmen inkl. Planung zur Qualifikation des Mess-/ Prüfprozesses des Produkts und falls erforderlich zur Prozessfähigkeit
- Planung und Qualifizierung von Fertigungsmitteln, Montagemitteln und Prozessen
- Planung und Ausarbeitung von Prüfplänen inklusive Prüfmethoden und Prüfwerkzeuge,
- Planung und Durchführen von Qualitätsbewertungen
- Festlegung von präventiven Qualitätsmaßnahmen bei Zulieferern / Sublieferanten
- Ermittlung und Reduzierung von Risiken im Produktionsprozess durch geeignete Methoden (z. B. durch eine FMEA).

8.1. Herstellbarkeitsbewertung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei Anfragen für neue oder geänderte LEISTUNGEN eine Herstellbarkeitsbewertung hinsichtlich technologischer, logistischer und qualitätsrelevanter Aspekte (Qualitätsziele) auf Basis der zugrundeliegenden Spezifikationen einschließlich aller mitgeltenden Dokumente durchzuführen. Sie ist zusammen mit dem Angebot ZEISS vorzulegen.

Die Herstellbarkeitsbewertung ist ebenso bei Änderungen (siehe Änderungsmanagement) durchzuführen.

Angebote des LIEFERANTEN an ZEISS setzen ein positives Ergebnis der Herstellbarkeitsanalyse (uneingeschränkte Erfüllung der Anforderungen) voraus. Bei einem eingeschränkten bzw. negativen Ergebnis ist vor Angebotsabgabe eine Klärung mit ZEISS herbeizuführen.

Das zu verwendende Formular für die Herstellbarkeitsbewertung wird bei Bedarf durch ZEISS zur Verfügung gestellt.

8.2. Kritische Merkmale

Alle von ZEISS vorgegebenen Leistungs- und Prozessmerkmale müssen vom LIEFERANTEN eingehalten werden. Zusätzlich zu den durch ZEISS definierten Anforderungen müssen vom LIEFERANTEN alle für ZEISS kritischen oder besonderen Merkmale (nachfolgend „Kritische Merkmale“) identifiziert und in allen relevanten, mit ZEISS vereinbarten Dokumenten (wie z.B. Zeichnungen, Arbeits- / Prüfpläne etc.) zur Verfügung gestellt und die entsprechenden Merkmale darin gekennzeichnet werden. In der Planung des Fertigungsprozesses, sowie in der späteren Serienfertigung, müssen diese Merkmale vom LIEFERANTEN berücksichtigt und überwacht werden.

Sofern Prozessfähigkeit von ZEISS gefordert ist, müssen die Kritischen Merkmale entsprechend berücksichtigt und durch den LIEFERANTEN nachgewiesen werden.

8.3. Prüfplanung / Prüfmittel

Der LIEFERANT erstellt einen Prüfplan, aus dem alle zu prüfenden Merkmale insbesondere kritische Merkmale mit den dazugehörigen Prüfmitteln, -methoden, -frequenzen und der Art der Dokumentation für jeden Arbeitsgang hervorgehen.

Sind für LEISTUNGEN oder Merkmale von LEISTUNGEN beim LIEFERANTEN nicht alle erforderlichen Prüfmittel vorhanden, muss der LIEFERANT deren Beschaffung und Qualifizierung sicherstellen.

Für alle Prüfprozesse und Prüfmittel, einschließlich Anforderungen an Personal, Ausrüstung, Umgebung, Methoden etc., muss deren Fähigkeit z.B. mit einer Messsystemanalyse (MSA) vom LIEFERANTEN nachgewiesen und dokumentiert werden.

Falls Prüfmittel und/ oder Prüfsoftware durch ZEISS dem LIEFERANTEN bereitgestellt werden, sind diese Prüfmittel vor Beschädigung, Verschmutzung, Verschlechterung oder anderen Faktoren, die die Messgenauigkeit beeinträchtigen, vom LIEFERANTEN entsprechend mit angemessener Sorgfalt zu behandeln und in die Prüfmittelenkung des LIEFERANTEN aufzunehmen.

Der LIEFERANT hat die von ihm verwendeten Prüfmittel und Normale einer regelmäßigen und systematischen Überwachung (Kalibrierung) zu unterziehen. Die Nutzung einer national anerkannten Kalibrierstelle oder einer nach ISO 17025 akkreditierten Kalibrierstelle (akkreditiertes Labor) muss gewährleistet und vom LIEFERANTEN nachvollziehbar dokumentiert sein. Auf Anforderung sind die entsprechenden Unterlagen ZEISS zur Verfügung zu stellen.

8.4. Produktionsprozess- und Leistungsfreigabe

Die Produktionsprozess- und Leistungsfreigabe durch ZEISS erfolgt in der Regel anhand einer Erstmusterprüfung. Bei Bedarf und nach vorheriger Mitteilung wird ZEISS eine Prozessabnahme beim LIEFERANTEN durchführen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Aktivitäten zur Prozess- und Qualitätsplanung erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen wurden.

8.5. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Der Lieferant stellt durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess sicher, dass das QM-System und die Produktrealisierungsprozesse fähig und beherrscht sind und das gemeinsame „Null- Fehler“- Ziel erreicht werden kann. Ferner sollen hierdurch die Aufwendungen für Qualitätssicherung und Fehlermanagement sowohl bei ZEISS als auch beim LIEFERANTEN auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu hat der LIEFERANT geeignete Problemlösungsmethoden einzusetzen und eine gezielte Überwachung und Lenkung des Produktionsprozesses mit Hilfe statistischer Methoden durchzuführen.

Im Fokus stehen dabei:

- Die Prozessfähigkeit zu steigern, indem Streuungen reduziert und die Prozesse zentriert werden;
- Präventives Fehlermanagement, welches vermeidbare Fehler vor deren Entstehung verhindert
- Die Prüfhäufigkeit auf das notwendige Maß zu beschränken;
- Nachhaltiges Fehlermanagement durch Ermittlung der Grundursachen und dauerhafte Abstimmung der Fehlerursachen sowie präventive Maßnahmen gegen Wiederholfehler.

9. Qualitätssicherung durch den LIEFERANTEN

9.1. Qualitätsprüfung durch den LIEFERANTEN

Die vom LIEFERANTEN durchzuführende Qualitätsprüfung muss sich vom Eingang des Materials beim LIEFERANTEN über den gesamten Fertigungsprozess, bis hin zum Versand der fertigen LEISTUNGEN erstrecken, um die Einhaltung aller Qualitätsforderungen von ZEISS sicherzustellen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Zulieferer sowie ggf. Entwicklungspartner, bzw. alle involvierten Dritten, die für die Herstellung oder Qualitätssicherung der vereinbarten LEISTUNGEN erforderlich sind, in sein Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen, oder selbst die Qualität der Vorlieferungen zu sichern.

Es sind Aufzeichnungen zu den Prüfungen und Messungen zu führen, die ZEISS auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Sublieferanten.

9.2. Erstmuster / Erstmusterprüfung

Werden von ZEISS Erstmuster beim LIEFERANTEN bestellt, so muss die Herstellung der Erstmuster unter Serienbedingungen mit serienmäßigen Betriebsmitteln erfolgen. Die Erstmuster müssen vollständig der in der Bestellung von ZEISS angegebenen oder mitgelieferten Spezifikation entsprechen.

Die Erstmusterprüfung muss vom Lieferanten in einem Erstmusterprüfbericht mit allen in den Spezifikationen angegebenen Prüfmerkmalen dokumentiert und in elektronisch auswertbarer Form ZEISS auf vereinbartem Wege übergeben werden (per E-Mail, Lieferantenportal oder Post). Ein zusätzliches Exemplar der Dokumentation ist in Papierform mit der Lieferung des Erstmusters mitzuliefern. Der Lieferant hat auf die ordnungsgemäße Dokumentation der Ergebnisse der Erstmusterprüfung in der dafür von ZEISS vorgegebenen Vorlage zu achten und dafür zu sorgen, dass Erstmuster und Prüfbericht jederzeit wieder einander zuordenbar sind und, dass die Erstmuster ohne Öffnen der Verpackung, als solche für ZEISS eindeutig identifizierbar sind.

Enthält der Erstmusterprüfbericht Abweichungen zur referenzierten Spezifikation, so darf dieser und die dazugehörigen Erstmuster nur mit schriftlicher Genehmigung von ZEISS vorgestellt werden. Die Abweichungen sind hierbei deutlich zu kennzeichnen

Nach Gegenprüfung von ZEISS oder einem von ZEISS beauftragten Dritten erhält der LIEFERANT den Verwendungentscheid der Erstmusterprüfung. Eine Serienbelieferung darf nur mit dem Verwendungentscheid „Freigegeben“ erfolgen. Wird der Erstmusterprüfbericht abgelehnt oder erfolgt nur eine bedingte Freigabe, so sind durch den LIEFERANTEN umgehend Korrekturmaßnahmen einzuleiten und nach Vereinbarung mit ZEISS eine Neuvorstellung (Nachbemusterung) von spezifikationskonformen Erstmustern vorzunehmen.

Eine Nachbemusterung kann zusätzlich in folgenden Fällen erforderlich werden:

- Bei geänderter Spezifikationen, bei Prozessänderungen (Prozessänderungen, Werkzeugänderungen, Änderungen von bzw. bei Unterlieferanten, etc.) und bei Produktionsverlagerungen;
- Wenn der LIEFERANT für einen Zeitraum von 18 Monaten oder länger keine Lieferungen von LEISTUNGEN für ZEISS erbracht hat; oder
- Auf Anforderung von ZEISS.

Sofern der Lieferant die Änderungen verursacht hat, trägt er alle im Rahmen der erneuten Erstmusterprüfung entstehenden Kosten (auch für ZEISS).

9.2.1. Ablauf einer Erstbemusterung

Die Erstmusterprüfung hat in folgenden Schritten abzulaufen:

1. Herstellung der Erstmuster unter Serienbedingungen mit in der Serie verwendeten Fertigungseinrichtungen und -methoden;
2. Prüfung der Erstmuster gemäß abgestimmten Prüfvorgaben und fähigen Messmittel;
3. Dokumentation der Prüfergebnisse in einem Erstmusterprüfbericht;
4. Lieferung der Erstmuster mit den entsprechenden Erstmusterprüfberichten;
5. Gegebenenfalls Gegenprüfung von ausgewählten Merkmalen durch ZEISS und Dokumentation des Ergebnisses im Erstmusterprüfbericht durch ZEISS;
6. ZEISS-interne Freigabe oder Ablehnung für die Serienproduktion;
7. Information des Lieferanten durch ZEISS über das Resultat der Erstmusterprüfung; und
8. Definition weiterer Maßnahmen in Abstimmung mit dem Lieferanten, sofern notwendig.

9.3. Fertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit, Prüfbescheinigung, Verpackung

9.3.1. Prozesstörungen / Qualitätsabweichungen

Bei Prozesstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der LIEFERANT die Ursachen, leitet Korrekturmaßnahmen ein, überprüft ihre Wirksamkeit und dokumentiert dieses Vorgehen.

Kann der LIEFERANT die geforderte Spezifikation nicht einhalten, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von ZEISS einholen.

9.3.2. Präventive Wartung / Instandhaltung

Der LIEFERANT stellt die Versorgung von LEISTUNGEN entsprechend den vereinbarten Liefermengen und Terminen sicher. Zur Vermeidung von Störungen und Maschinen-, Anlagen- und Werkzeugausfällen unterhält der LIEFERANT eine vorbeugende Instandhaltung / Wartung.

9.3.3. Kennzeichnung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von LEISTUNGEN und der Verpackung entsprechend den mit ZEISS getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Eine Zuordnung der gelieferten LEISTUNGEN zur Bestellung muss gewährleistet werden. Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten LEISTUNGEN auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

9.3.4. FIFO- Prinzip / Rückverfolgbarkeit

Der LIEFERANT verpflichtet sich, das FIFO-Prinzip (First In – First Out) einzuhalten. Sofern Rückverfolgbarkeit gefordert ist, hat der LIEFERANT die Rückverfolgbarkeit in dem geforderten Ausmaß für die von ihm gelieferten LEISTUNGEN sicherzustellen.

9.3.5. Eigentum von ZEISS

Von ZEISS zur Verfügung gestellte Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von LEISTUNGEN, sind als ZEISS- Eigentum zu kennzeichnen. Der LIEFERANT verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung, sofern dies nicht in anderweitigen Regelungen (z.B. Leihvertrag) spezifisch geregelt ist.

9.3.6. Prüfbescheinigung

Qualitätsprüfbescheinigungen sind auf Anforderung von ZEISS gemäß der jeweiligen Bestellung vom LIEFERANTEN mit der LEISTUNG mitzuliefern. Die Qualität von zugekauften Rohmaterialien ist in einem Abnahmeprüfzeugnis (nach Vorgabe durch ZEISS) vom LIEFERANTEN zu dokumentieren.

9.3.7. Verpackung

Die Verpackungsart erfolgt nach Festlegung in der jeweiligen Spezifikation. Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen, erfolgt die Verpackungsart nach Festlegung des LIEFERANTEN unter Berücksichtigung, dass die Liefergegenstände gegen die voraussehbaren, üblichen Belastungen und Umwelteinflüsse während des Transports und der Lagerung geschützt sind und die Leistungs-/Komponenteneigenschaften nicht verändert werden. Falls spezielle Transportbedingungen von ZEISS vorgegeben sind, sind diese zwingend für die Verpackung einzuhalten.

ZEISS ist berechtigt, Lieferungen in mangelhafter Verpackung, beschädigte Behälter, Behälter mit nicht eindeutiger Kennzeichnung zurückzuweisen und die ZEISS hierdurch entstandenen Zusatzkosten dem LIEFERANTEN in Rechnung zu stellen.

9.4. Dokumentation der Qualitätsdaten

Der LIEFERANT hat eine den jeweiligen Erfordernissen von ZEISS entsprechende Dokumentation der Qualitätsdaten (Qualitätsnachweisdokumente) zu führen. Insbesondere gehören hierzu:

- Dokumentation der Realisationsdaten (Prüfberichte, Erstmusterprüfberichte, Qualitätsregelkarten, Verfahrensdaten aus der Parameterüberwachung usw.),
- Dokumentation von Lebensdauer- und Zuverlässigkeitstests,
- Dokumentation der Prüfmittelüberwachung.
- Herstellbarkeitsbewertung
- Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen

ZEISS ist berechtigt, die Nachweisdokumente einzusehen und ausgehändigt zu bekommen. Das gilt auch für Dokumente von Unterlieferanten.

Alle relevanten Nachweisdokumente sind für mindestens 10 Jahre ab Lieferdatum der LEISTUNG zu archivieren und zu schützen, damit die Lesbarkeit innerhalb des Archivierungszeitraumes gewährleistet wird. Darüber hinausgehende gesetzliche Verpflichtungen zur Dokumentation und Archivierung bleiben hiervon unberührt.

10. Warenannahme / Wareneingangsprüfung bei ZEISS

ZEISS prüft bei Anlieferung der LEISTUNGEN lediglich, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Ebenso prüft ZEISS in der Regel stichprobenartig die mitgelieferten Qualitätsdokumente / Zertifikate.

ZEISS behält sich vor, in Einzelfällen weitere Prüfungen vorzunehmen.

Der LIEFERANT muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung bei ZEISS ausrichten.

ZEISS zeigt Mängel an der gelieferten LEISTUNG dem LIEFERANT schriftlich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Insoweit verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11. Sonderfreigabe vor Auslieferung der LEISTUNGEN an ZEISS

Kann der LIEFERANT eine vereinbarte LEISTUNG aufgrund vor der Lieferung festgestellter Nicht-Konformitäten nicht vertragsgemäß erfüllen und lassen sich die Abweichungen trotz besonderer Anstrengungen und Sofortmaßnahmen nicht vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt beheben, kann der LIEFERANT in einmaligen Ausnahmefällen die Genehmigung der Lieferung einer nicht konformen LEISTUNG mittels Antrag auf Sonderfreigabe bei ZEISS anfragen.

Zunächst ist dennoch immer die Dringlichkeit der Versorgungssituation mit dem Besteller bei ZEISS abzuklären und eine Beseitigung der Abweichungen mittels Nacharbeit oder Nachfertigung anzustreben.

Die Fehlerursachen der festgestellten Abweichungen sind unverzüglich zu analysieren und geeignete Korrekturmaßnahmen umzusetzen, welche das erneute Auftreten der Abweichungen dauerhaft verhindern.

Der Antrag auf Sonderfreigabe ist in schriftlicher Form mittels ZEISS Formular grundsätzlich an den Besteller bei ZEISS zu stellen. Der Antrag muss immer eine detaillierte Beschreibung der Abweichung, sowie die festgestellte Fehlerursache und die veranlassten Korrekturmaßnahmen mit geplantem Umsetzungstermin enthalten.

ZEISS bewertet den Antrag auf Sonderfreigabe hinsichtlich der möglichen Auswirkungen und Risiken der Abweichungen durch das Qualitätsmanagement, der technischen Entwicklung und weiteren Bereichen.

Nach abschließender Bewertung teilt ZEISS dem LIEFERANTEN den Entscheid über die Sonderfreigabe mit. Folgende Entscheidungen sind möglich:

1. Entgegennahme der Lieferung mit Sonderfreigabe vorbehaltlich einer späteren Nachbesserung oder einer Verlängerung der Gewährleistungspflicht
2. Entgegennahme der Lieferung mit Sonderfreigabe gegen Minderung des Kaufpreises
3. Zurückweisung der mangelhaften Lieferung und Ablehnung der Sonderfreigabe

Auch eine Kombination zu 1. und 2. der vorgenannten Entscheidungen ist möglich.

Alle Lieferungen, die auf Basis einer akzeptierten Sonderfreigabe erfolgen, müssen mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen werden. Eine Kopie der von ZEISS unterzeichneten Sonderfreigabe ist den LEISTUNGEN bei Lieferung beizufügen.

Ein im Rahmen der Sonderfreigabe gegebenenfalls von ZEISS erklärter Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bezüglich fehlerhafter Leistung stellt keinen Verzicht von Gewährleistungsansprüchen aufgrund sonstiger Mängel an den LEISTUNGEN bzw. der LIEFERUNGEN dar.

12. Beanstandungen / Reklamationen

Im Falle von Beanstandungen werden diese durch den LIEFERANT mit einer vorgegebenen, strukturierten Problemlösungsmethode bearbeitet, die sicherstellt, dass die Fehler nachhaltig und dauerhaft abgestellt werden. ZEISS entscheidet fallbezogen, welche der nachstehenden Methoden zum Einsatz kommt:

- Stellungnahme des Lieferanten (E-Mail)
- 5D- Bericht
- 8D- Bericht

Die Rückmeldung und Berichterstattung des LIEFERANTEN hat zeitnah unter Wahrung der von ZEISS vorgegebenen Fristen und Vorgaben zu erfolgen.

13. Lieferantenbewertung

ZEISS führt auf Basis der Qualität der vom LIEFERANT gelieferten LEISTUNGEN regelmäßig Lieferantenbewertungen durch, welche u.a. auch bei der Lieferantenauswahl und der weiteren Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN berücksichtigt werden. Ferner ist die Lieferantenbewertung die Basis für die gemeinsame Festlegung von Qualitätszielen mit dem LIEFERANTEN, um eine kontinuierliche Verbesserung zu erzielen. Werden diese Ziele nicht erreicht, so kann fallbezogen zwischen den VERTRAGSPARTNERN eine Lieferantenentwicklung vereinbart werden, um die geplante Zielerreichung der Lieferperformance des LIEFERANTEN sicherzustellen oder eine Reduzierung des Lieferumfangs bis hin zur Sperrung des LIEFERANTEN für neue Aufträge erfolgen.

Grundlage für die Bewertung sind lieferantenbezogene Logistik- und Qualitätsdaten (HARDFACTS). Für LIEFERANTEN, die den Status „Managed Supplier“ oder „Strategic Partner“ haben, werden zusätzlich Kriterien wie QM-System, Arbeitssicherheits- / Umweltmanagementsystem, Logistik, Preisniveau, Technologie und kaufmännische Anforderungen (SOFTFACTS) bewertet. Die Einhaltung der in dieser QSV vereinbarten Regelungen fließt ebenfalls in die Lieferantenbewertung ein.

14. Audits

Der LIEFERANT sichert ZEISS oder einem von ZEISS benannten Dritten bzw. ein Auftraggeber von ZEISS das Recht auf Auditierung zu.

Das Audit kann als System-, Prozess-, Produkt- oder Mischaudit durchgeführt werden. Audits erfolgen in jedem Fall nach einer vorherigen Ankündigung und Abstimmung. Bei Bedarf ermöglicht der LIEFERANT kurzfristige Terminwünsche von ZEISS für eine Auditierung. Der LIEFERANT gewährt ZEISS und, soweit erforderlich, dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle auditrelevante Dokumente und Zugang zu Werkzeugen und Prüf- und Hilfsmitteln. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen von LIEFERANT zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch einen Unterlieferanten verursacht wurden, wird der LIEFERANT bei Bedarf ZEISS und, soweit erforderlich, dessen Kunden die Möglichkeit zu einem Audit bei diesem Unterlieferanten verschaffen.

Hat der Unterlieferant begründete Einwände gegen die Teilnahme von ZEISS, bzw. dessen Kunden an einem Audit, ist ZEISS bereit, das Audit auf Kosten des LIEFERANT durch eine neutrale Stelle durchführen zu lassen, die die Interessen von ZEISS bzw. dessen Kunden vertritt.

ZEISS teilt dem LIEFERANTEN das Auditergebnis mit. Sind aus Sicht von ZEISS Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der LIEFERANT, unverzüglich den erstellten Auditkorrekturbericht fristgerecht und wirksam umzusetzen und ZEISS hierüber zu unterrichten.

Die im Rahmen des Audits zwischen den VERTRAGSPARTNERN ausgetauschten Dokumente, Unterlagen und Informationen unterliegen der Vertraulichkeit entsprechend den zwischen den VERTRAGSPARTNERN getroffenen Regelungen.

15. Vereinbarungsdauer und Beendigung

Diese QSV tritt ab Unterzeichnung durch die zuletzt unterzeichnende VERTRAGSPARTNER in Kraft und hat Gültigkeit für sämtliche ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens vom LIEFERANTEN an ZEISS vorgenommene Lieferungen von LEISTUNGEN.

Jeder VERTRAGSPARTNER kann diese QSV unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Monatsende kündigen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Schriftform

Änderungen und/oder Nachträge zu dieser QSV sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform ausgefertigt und auf Seiten von ZEISS durch zwei Personen und auf Seiten des LIEFERANTEN durch eine vertretungsberechtigte Person unterzeichnet wurden. Soweit in dieser QSV für Erklärungen die Schriftform vereinbart ist, darf sie nicht durch die elektronische Form ersetzt werden; im Übrigen ist die Textform ausreichend.

16.2. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser QSV führen nicht zur Gesamtnichtigkeit der QSV. Die VERTRAGSPARTNER werden unwirksame und nichtige Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung von Regelungslücken.

16.3. Anwendbares Recht

Die QSV unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist nicht anwendbar.

16.4. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser QSV ist für beide VERTRAGSPARTNER ausschließlich der Sitz von ZEISS. ZEISS kann jedoch nach seiner Wahl auch an dem Gerichtsstand des LIEFERANTEN klagen.

16.5. Mitgeltende Unterlagen

Anlage A: Besondere Qualitätssicherungsregelungen

17. Unterschriften

Diese QSV wird in zwei gleich lautenden Originalen ausgefertigt, von denen jede Partei ein Original erhält. Die Ausfertigungen sind nur wirksam unterzeichnet, wenn alle Unterschriften geleistet sind.

Carl ZEISS [Gesellschaft]

LIEFERANT

Ort, Datum

Ort, Datum

Name:

Name:

Titel:

Titel:

Name:

Titel:

Anlage A: Besondere Qualitätssicherungsregelungen

Es wurden keine zusätzlichen Regelungen zum allgemeinen Teil der QSV vereinbart.

Carl ZEISS [Gesellschaft]

LIEFERANT

Ort, Datum

Ort, Datum

Name:

Name:

Titel:

Titel:

Name:

Titel: